



Bundesministerium für
soziale Sicherheit,
Generationen und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

AUSGANG

02. DEZ 2005

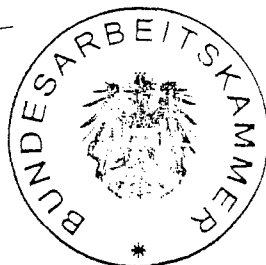
Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
25009/0002-SV-GSt		Hafenscher	DW 2542		DW 2695	30.11.2005
II/A/4/05	440285					

Bundesgesetz, mit dem das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz ge-
ändert wird

Aus Sicht der Bundesarbeiterkammer bestehen gegen das EU-Beamten-
Sozialversicherungsgesetz keine grundsätzlichen Einwände.

Missverständlich ist jedoch die in den Erläuterungen zur Ziffer 5 des Entwurfs enthaltene
Wendung, dass der Kapitalwert der Ruhegenussansprüche „ein erweiterter Begriff ist und
den pauschalen Rückkaufswert mitumfasst“. Das kann auch so verstanden werden, dass
die von österreichischer Seite bisher gepflogene Vorgangsweise, die gesamten aufge-
werteten Beiträge an die Gemeinschaft zu zahlen, gerade nicht beibehalten werden
könnte. Daher ist eine Klarstellung erforderlich.

Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors